

**Stadtwerke Uelzen GmbH
Im Neuen Felde 105
29525 Uelzen**

**vertreten durch die:
EVU-ASSIST GmbH
Rugenbarg 106
22848 Norderstedt**

an den Netznutzer / Lieferanten

Abrechnung Blindstromentgelte im Netznutzungsverhältnis abweichend von § 7 Abs. 12 Satz 1 Netznutzungsvertrag (Lieferantenrahmenvertrag) in der ab 01.04.2022 geltenden Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 21.12.2020 das Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (Az. BK6-20-160) abgeschlossen und damit auch den standardisierten Netznutzungsvertrag (Lieferantenrahmenvertrag) an einigen Stellen geändert. Die Anpassungen sind zum 01.04.2022 umzusetzen.

Neu ist die Vorgabe in § 7 Abs. 12 Satz 1 des Vertrags, dass die Abrechnung eines Blindstromentgelts im Rahmen der Netznutzungsabrechnung grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn Anschlussnutzer und Netznutzer personenverschieden sind. Die Abrechnung (direkt) gegenüber dem Anschlussnutzer bleibt nach § 7 Abs. 12 Satz 2 aber weiterhin möglich.

Der Anschlussnutzer ist dazu verpflichtet, die elektrische Anlage, dort gegebenenfalls angeschlossene Erzeugungs-/Batteriespeichereinrichtungen und Verbrauchsgeräte, unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass der Gebrauch von Elektrizität mit dem vereinbarten Verschiebungsfaktor erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer entweder den Einbau und Betrieb geeigneter und ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder ihm für die erbrachten Kompensationsleistungen ein Entgelt in Rechnung stellen.

Die (generelle) Abrechnung des Blindstromentgelts direkt gegenüber dem Anschlussnutzer halten wir nicht für praktikabel, da so ohne rechtliche oder praktische Notwendigkeit eine neue Abrechnungsbeziehung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer, neben

der Abrechnungsbeziehung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer sowie zwischen Lieferant und Letztverbraucher, entsteht.

Die Bundesnetzagentur hat Netzbetreibern und Lieferanten ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, auch weiterhin eine Abrechnung des Blindstromentgelts im Netznutzungsverhältnis vorzunehmen, soweit dies auf freiwilliger Basis vereinbart wird:

„Um den Anliegen der Konsultationsteilnehmer noch weiter entgegen zu kommen, hat die Beschlusskammer im elektronischen Preisblatt Artikel-IDs aufgenommen, die eine elektronische Abrechnung von Blindleistungsentgelten im Prozess der Netznutzungsabrechnung weiter ermöglichen. Diese beruht aber im Anwendungsfall auf rein freiwilliger Basis und erfordert eine einvernehmliche Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant. In dem Fall, dass der Lieferant die Abrechnung unverändert übernehmen möchte, können die Parteien sich also ohne weiteres auf eine Übernahme der Abrechnung im Rahmen der Netznutzung verständigen.“

(Beschluss in dem Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (Az. BK6-20-160) vom 21.12.2020, S. 45)

Vor diesem Hintergrund bieten wir Ihnen ergänzend zum Abschluss des Netznutzungsvertrags (Entnahme), den die Bundesnetzagentur am 21.12.2020 unter dem Aktenzeichen BK6-20-160 beschlossen hat (in der zu dieser Festlegung veröffentlichten, konsolidierten Fassung), gemäß § 2 Abs. 1 Netznutzungsvertrag (Lieferantenrahmenvertrag) an, die Abrechnung der auf die von Ihnen belieferten Kunden bzw. Anschlussnutzer anfallenden Blindstromentgelte im Netznutzungsverhältnis – **abweichend von § 7 Abs. 12 Satz 1 Netznutzungsvertrag (Lieferantenrahmenvertrag)** – zu vereinbaren. Durch die netzbetreiberseitige Blindstromkompensation und deren Abrechnung im Netznutzungsverhältnis wird den belieferten Kunden der (kostenpflichtige) Einbau und Betrieb eigener geeigneter Kompensationseinrichtungen sowie eine zusätzliche, erläuterungsbedürftige Abrechnung durch den Netzbetreiber erspart. Der Kunde erhält seine Leistung wie gewohnt „aus einer Hand“ und behält damit den Lieferanten als seinen zentralen Ansprechpartner. Schließlich werden von vornherein Unterbrechungen der Anschlussnutzung von Kunden vermieden, die sowohl eine eigene Kompensation als auch eine zusätzliche Abrechnung durch den Netzbetreiber verweigern.

Die Abrechnung der Blindstromentgelte durch uns erfolgt nach Maßgabe der geltenden Preisblätter.

Wenn Sie mit der Abrechnung des Blindstromentgelts im Netznutzungsverhältnis einverstanden sind, bitten wir um eine entsprechende Bestätigung gemäß nachfolgender Erklärung unter Bezugnahme auf dieses Anschreiben oder im Rahmen des Online-Vertragsabschlusses unter <https://netzvertraege.evu-assist.de/> (Textform ausreichend).

Erklärung des Netznutzers

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass der Stadtwerke Uelzen GmbH uns **abweichend von § 7 Abs. 12 Satz 1 Netznutzungsvertrag** (Lieferantenrahmenvertrag) in der ab 01.04.2022 geltenden Fassung die durch ihn für die von uns in seinem Netz belieferten Kunden bzw. Anschlussnutzer erfolgte Blindstromkompensation nach Maßgabe der geltenden Preisblätter (derzeit gemäß Preisblatt in der **Anlage**) im Rahmen des Netznutzungsverhältnisses in Rechnung stellt. Die Abrechnung des Blindstromentgelts erfolgt, soweit und solange der Gebrauch von Elektrizität durch die betreffenden Kunden bzw. Anschlussnutzer nicht mit dem geltenden Verschiebungsfaktor erfolgt. **Der Abschluss dieser Regelung wird nicht zur Bedingung für den Abschluss des Netznutzungsvertrags oder für die Gewährung des Netzzugangs gemacht.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Uelzen GmbH